

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 51.

Freitag, den 20. Februar.

1846.

### Bekanntmachung,

die mit den die Rechte studirenden Stipendiaten auf den Termin Reminiscere 1846 zu haltenden Prüfungen betreffend.

Nachdem zu der auf den Termin Reminiscere 1846 zu haltenden ersten halbjährigen Prüfung der Königlichen, Trillerschen, Meißner Procuratur- und Ministerial-Stipendiaten, so die Rechte studiren, verschritten werden soll; als wird denselben solches hiermit bekannt gemacht, selbige zugleich auch aufgefordert, sich und zwar

die Königlichen Stipendiaten lutherischer, katholischer und reformirter Confession, so wie die Trillerschen Stipendiaten

Freitag den 6ten März d. J., Nachmittags um 3 Uhr,

die Meißner Procuratur- und Ministerial-Stipendiaten

Sonnabend den 7ten März d. J., Nachmittags um 3 Uhr,

im Collegio Juridico Behufs der abzuhaltenden Prüfung einzufinden. Wie nun sämtliche Stipendiaten hierbei nochmals auf die in der unterm 17. Juli 1843 bekannt gemachten Stipendiaten-Ordnung enthaltenen Vorschriften verwiesen und auf die durch die Nichtbefolgung derselben für sie entstehenden Nachtheile aufmerksam gemacht werden, so wird denselben noch besonders eröffnet, daß sie die nach §. 23 sub 2 einzureichenden Verzeichnisse der gehörten Vorlesungen sammt den Collegienbüchern, deren Nicht-einreichung den Verlust des Stipendii nach sich ziehen würde,

Dienstag den 24ten und / Februar d. J.  
Mittwoch den 25ten

an den Universitäts-Registrator Krause in der Expedition des Universitäts-Gerichts, als den zur Empfangnahme und Uebergabe an die Herren Examinatoren von der unterzeichneten Facultät Beauftragten abzugeben, von demselben auch den Tag nach stattgefundener Prüfung die Collegienbücher wieder abzuholen haben.

Auf den abzugebenden Verzeichnissen ist der vollständige Vor- und Zuname, der Inscriptionstag, das Stipendium, welches ein jeder genießt, und zum wievielften Male er der Prüfung bewohnt, gleich zu Anfang zu bemerken.

Das Namenverzeichnis derjenigen Percipienten, welche zufolge der Stipendiaten-Ordnung vom 17. Juli 1843 auf obbenannten Termin von diesen Prüfungen befreit sind, ist in dem schwarzen Brete zur Einsicht angeschlagen.

Leipzig, den 20. Februar 1846.

Die Juristen-Facultät in der Universität das.

### Die Backwaarentage für die Stadt Leipzig.

1.

Die Semmeln anlangend, so haben angestellte Mahlproben ergeben, daß der Dresdner Scheffel Weizen durchschnittlich 175<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Pfund wiegt und beim Mahlen 111 Pfd. feines, 24<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfd. mittleres Mehl und 37<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfd. Kleie giebt, 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfd. aber Verlust stattfindet. Bei Festsetzung der Taxe des Weizengebäcks wird aber vom Getreidegewichte nicht der höchste (175<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Pfd.), sondern nur ein Mittelmaß, 170 Pfd., angenommen, indem das mittlere oder sogenannte schwarze Mehl den Bäckern nur als Kleie angerechnet zu werden pflegt. Hiernach vertheilen sich diese 170 Pfd. in 115 Pfd. feines Mehl, 50 Pfd. Kleie und 5 Pfd. Verlust. Amtlich ist des Saß festgestellt, daß aus 4 Pfd. Weizenmehl 5 Pfd. Semmel gebacken werden, und so werden aus diesen 115 Pfd. Mehl 143<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Pfd. oder 4600 Loth Semmeln gewonnen.

Die Fabrikationskosten werden für den Scheffel Weizen zu 2 Thlr. 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ngr. \*) angenommen. Der Werth der Kleie wird

\*) Als: 7 Ngr. 5 Pf. Mahlsteuer, 1 Ngr. 3 Pf. Mäklergeld, 7 Ngr.

pr. Pfund zu 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfennig, also bei einem Scheffel Weizen von 50 Pfund zu 13 Ngr. gerechnet. Bei Ermittlung der Taxe werden nun zu dem Betrage des Preises eines Scheffels Weizen die Fabrikationskosten hinzugerechnet, von der hierdurch gewonnenen Summe der Werth der Kleie, die den Bäckern zu anderer Verwerthung dient, abgezogen und das verbleibende Facit mit den angenommenen 143<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Pfund oder 4600 Loth Semmel durch Division berechnet. Es wird nämlich der Betrag des Getreidepreises und der Fabrikationskosten nach Abzug des Werthes der Kleie auf Pfennige oder die Geldsorte reducirt, mit welcher das zu taxirende Gebäck bezahlt zu werden pflegt, und mit der gefundenen Zahl in 4600 Loth dividirt. Der Quotient bildet den Gewichtsbetrag, und ergeben sich hierbei kleinere Bruchtheile, so werden dieselben zu Gunsten der Bäcker nicht mit zur Taxe gebracht. Nach diesen Grundsätzen ergiebt sich, wenn der Scheffel Weizen zu 3 Thlr 15 Ngr. angeschlagen wird, — wobei zu bemerken, daß bei Weizen wie bei allen

5 Pf. Hefen, 2 Ngr. 5 Pf. Salz, 2 Ngr. 8 Pf. Mehl-, Ventel- u. Treiber-geld, 5 Ngr. 8 Pf. Mahlsteuer, 1 Thlr. 5 Ngr. 3 Pf. Holz-, Gesellen- und Gefindelohn, Beleuchte, Mietzins, bürgerliche und sonstige Abgaben.